Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG

Fassung vom 18. Mai 2020



§ 1 Einsetzung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der thyssenkrupp AG. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichende Regelung enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der thyssenkrupp AG entsprechend.

§ 2 Anforderungen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Sie müssen in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen der Konzern tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; der Aufsichtsrat kann dieses Mitglied durch Beschluss ausdrücklich benennen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird auf Vorschlag des Nominierungsausschusses vom Aufsichtsrat gewählt. Er soll unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein und über die Fähigkeiten gemäß Abs. 1 Satz 3 dieser Vorschrift verfügen, insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren haben sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Es darf weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

§ 3 Grundsätzliche Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses ergeben sich unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dieser Geschäftsordnung, soweit nichts Abweichendes in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt ist, und aus den Beschlüssen des Aufsichtsrats.
- (2) Der Prüfungsausschuss überwacht
 - a) die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess,
 - die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des Compliancesystems und des Internen Revisionssystems und
 - c) die Abschlussprüfung, insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers des Einzelabschlusses der thyssenkrupp AG und des Konzernabschlusses (Konzernabschlussprüfer) und die von ihm zusätzlich erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Angemessenheit seiner gesamten Nichtprüfungsleistungen für den Konzern.

§ 4 Vorbereitende Aufgaben des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes, zur Verwendung des Bilanzgewinns und zur Billigung des Konzernabschlusses sowie des Konzernlageberichtes vor. Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat diesbezügliche Beschlussempfehlungen.
 - Zu diesem Zweck führt der Prüfungsausschuss eine Vorprüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Lageberichts und des Konzernlageberichts sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung durch. Der Prüfungsausschuss erörtert mit Vorstand und Konzernabschlussprüfer die Abschlussunterlagen. Er erörtert den Prüfungsablauf, den Prüfungsschwerpunkt und die Prüfungsmethoden mit dem Konzernabschlussprüfer, nimmt die Prüfungsberichte des Konzernabschlussprüfers über die Prüfungsergebnisse, auch hinsichtlich des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, entgegen und behandelt die Feststellungen mit dem Konzernabschlussprüfer.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats für den Wahlvorschlag des Konzernabschlussprüfers an die Hauptversammlung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat einen diesbezüglichen Vorschlag.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Vorschläge gemäß vorstehenden Absätzen 1 und 2
 - verschafft sich der Prüfungsausschuss ein Bild von der Prüfungsqualität des Konzernabschlussprüfers;
 - holt er jährlich eine schriftliche Erklärung des vorgesehenen Konzernabschlussprüfers für die Beurteilung seiner Unabhängigkeit ein. Diese Erklärung, die sich auf sämtliche Mitglieder des Netzwerks des Konzernabschlussprüfers zu erstrecken hat, enthält mindestens folgende Angaben:
 - ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Konzernabschlussprüfer und seinen Organen, Prüfungspartnern und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können;
 - in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr Nichtprüfungsleistungen für den Konzern erbracht wurden und für das laufende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind;
 - eine Bestätigung, dass keine Verbotenen Nichtprüfungsleistungen gemäß Anlage 1 innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Prüfungszeitraums und der Abgabe des Bestätigungsvermerks erbracht wurden.
 - erörtert der Prüfungsausschuss mit dem Konzernabschlussprüfer auch unter Berücksichtigung der Höhe der an den Konzernabschlussprüfer insgesamt gezahlten Honorare die Gefahren für seine Unabhängigkeit sowie die von dem Konzernabschlussprüfer zur Verminderung dieser Gefahren angewendeten und dokumentierten Schutzmaßnahmen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bereitet die Ausschreibung von Abschlussprüfermandaten für den Aufsichtsrat vor und führt die Ausschreibung eigenverantwortlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Art. 16 ff. der Abschlussprüfungsverordnung¹⁾, durch.

- (5) Der Prüfungsausschuss behandelt M&A-Projekte und Investitionsprojekte jeweils ab einem Antragsvolumen von 150 Mio € hinsichtlich möglicher Risiken und ihrer Bedeutung für den Einzel- und Konzernabschluss und den Rechnungslegungsprozess. Der Prüfungsausschuss behandelt auch rechnungslegungsbezogene Themen der Konzernfinanzierung, insbesondere den Liquiditätsstatus, die Bonität und das Rating sowie das finanzielle Risikomanagement.
- (6) Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand von Fall zu Fall Einzelthemen mit konzernweiter Bedeutung, soweit sie Bezug zur Rechnungslegung im Einzel- und Konzernabschluss, zum Lagebericht und Konzernlagebericht, zum internen Kontrollsystem, zum Risikomanagementsystem, zur Internen Revision und zum Compliancesystem haben.

§ 5 Abschließende Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat abschließend die nachfolgend aufgeführten Themen und fasst hierüber Beschluss, soweit erforderlich:

- (1) Er erörtert Fragen der Rechnungslegung, insbesondere die Behandlung von grundsätzlichen Themen wie z.B. die Anwendung neuer oder die Änderung bislang angewandter Rechnungslegungsstandards sowie die in Anspruch genommenen Bilanzierungswahlrechte.
- (2) Er kann dem Aufsichtsrat Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.
- (3) Er erörtert die Zwischenfinanzberichte (Halbjahres- und Quartalsberichte) einschließlich des Berichts des Konzernabschlussprüfers über die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte und beschließt über die Zwischenfinanzberichte.
- (4) Der Prüfungsausschuss erteilt dem Konzernabschlussprüfer in Umsetzung des Beschlusses der Hauptversammlung über dessen Wahl den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss einschließlich der jeweiligen Lageberichte sowie für die prüferische Durchsicht der Zwischenfinanzberichte.

Im Prüfungsauftrag werden der Prüfungsumfang, die Prüfungsplanung und -methoden, die vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungsschwerpunkte, die Honorarvereinbarung sowie die Informationspflichten des Konzernabschlussprüfers näher geregelt. Der Prüfungsauftrag wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Der Prüfungsausschuss trifft im Rahmen des Prüfungsauftrags mit dem Konzernabschlussprüfer die Vereinbarung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe oder Gefährdungen seiner Unabhängigkeit unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Zustimmung aller vom Konzernabschlussprüfer zu erbringenden Leistungen zuständig. Zu diesem Zweck kann er einen Katalog von Nichtprüfungsleistungen festlegen, die an den Konzernabschlussprüfer vergeben werden können.

- (6) Den in Anlage 2 genannten Nichtprüfungsleistungen des Konzernabschlussprüfers darf der Prüfungsausschuss nur zustimmen, wenn diese einzeln oder zusammen keine unmittelbaren und keine mehr als nur unwesentlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Konzernabschluss der thyssenkrupp AG haben. Er kann Leitlinien in Bezug auf die in Anlage 2 genannten Nichtprüfungsleistungen erlassen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann vor Beginn eines Geschäftsjahres einzelnen oder allen Nichtprüfungsleistungen, die an den Konzernabschlussprüfer vergeben werden können, pauschal zustimmen, wenn diese die Unabhängigkeit des Konzernabschlussprüfers nicht gefährden.
- (8) Jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres legt der Prüfungsausschuss ein maximal zulässiges Budget für alle nicht durch den Rahmenvertrag über Abschlussprüfungsleistungen zwischen der thyssenkrupp AG und dem Konzernabschlussprüfer abgedeckten Nichtprüfungsleistungen des Konzernabschlussprüfers fest. In diesem Rahmen kann er ein pauschal vorab genehmigtes Budget festlegen, bis zu dessen Höhe derartige, nicht durch den Rahmenvertrag über Abschlussprüfungsleistungen zwischen der thyssenkrupp AG und dem Konzernabschlussprüfer abgedeckte Nichtprüfungsleistungen ohne vorherige Einzelgenehmigung vergeben werden können. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Vorstand und dem Konzernabschlussprüfer jeweils das maximal zulässige und das pauschal vorab genehmigte Budget mit.
- (9) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den grundsätzlichen Fragen des internen Kontrollsystems, des thyssenkrupp Complianceprogramms sowie wesentlicher Compliancevorgänge, den Grundsätzen des Risikomanagements des Unternehmens, mit Rechtsstreitigkeiten und daraus resultierenden Risiken für den Konzern sowie mit der Internen Revision einschließlich der Fraudberichterstattung. Der Prüfungsausschuss erörtert diese Themen mit dem Vorstand, insbesondere auch im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.
- (10) Auf Basis der im Prüfungsausschuss diskutierten Prüfungsergebnisse der Internen Revision für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr erörtert und berät der Prüfungsausschuss mit dem Vorstand und dem Leiter der Internen Revision den vom Vorstand zu verabschiedenden Prüfungsplan für das kommende Geschäftsjahr sowie die grundsätzlichen Fragen der organisatorischen, sachlichen und personellen Aufstellung der Internen Revision.
- (11) Der Prüfungsausschuss befasst sich einmal jährlich mit den von anderen potentiellen Konzernabschlussprüfern im thyssenkrupp Konzern erbrachten Leistungen und dafür erhaltenen Honoraren.
- (12) Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor.
- (13) Der Prüfungsausschuss beurteilt regelmäßig, wie wirksam er seine Aufgaben erfüllt.

§ 6 Information des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte vom Konzernabschlussprüfer und vom Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft und des Konzerns zu nehmen oder deren Vorlage vom Vorstand zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied ermächtigen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.
- (2) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Konzernabschlussprüfer, dass dieser ihn insbesondere
 - über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben;
 - über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems, insbesondere bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, in Kenntnis setzt;
 - unverzüglich informiert über bei Durchführung der Abschlussprüfung und bei einer prüferischen Durchsicht der (quartalsweisen) Zwischenberichte festgestellte Tatsachen, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben;
 - über die in Anspruch genommenen Bilanzierungswahlrechte informiert.

§ 7 Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen.
- Für die Einberufung und die Form von Sitzungen sowie für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend. Insbesondere können Beschlüsse des Prüfungsausschusses in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. In diesem Fall ist § 5 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend anwendbar.
- (3) An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen in der Regel der Vorstandsvorsitzende und der Finanzvorstand der Gesellschaft sowie der Konzernabschlussprüfer teil. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Vorstandsmitglieder oder in Abstimmung mit dem Vorstand Mitarbeiter des Unternehmens hinzuziehen.
- (4) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift mit den Angaben entsprechend § 6
 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat anzufertigen, vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen
 und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zur Kenntnis zu bringen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des
 Prüfungsausschusses eine Herausgabe der Niederschrift an Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht dem
 Prüfungsausschuss angehören, zur Sicherung der Vertraulichkeit der Beratungen im
 Prüfungsausschuss untersagen. Dies gilt nicht für den Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 8 Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit und die Sitzungen des Prüfungsausschusses. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über das Ergebnis der Abschlussprüfung und informiert über die Rolle, die der Prüfungsausschuss in dem Prozess der Abschlussprüfung wahrgenommen hat.

§ 9 Vergütung

Die Vergütung der Ausschusstätigkeit richtet sich nach § 14 der Satzung der thyssenkrupp AG.

§ 10 Verschwiegenheit

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt die Verschwiegenheitsregelung in § 8 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat entsprechend.

thyssenkrupp AG

thyssenkrupp Allee 1 45143 Essen, Deutschland www.thyssenkrupp.com